

Merkblatt der Fortius Vorsorgestiftung

Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen für das angeschlossene **temporäre Personal für 2014**



1. Grundprinzipien

Stiftung:

Die Fortius Vorsorgestiftung versichert die temporären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Stiftungsrat:

Oberstes Organ der Stiftung, welches für die allgemeine Verwaltung verantwortlich ist.

BVG:

Die Stiftung unterliegt dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Sparkonten:

Das von der Stiftung verwaltete Konto des Versicherten ist für die Finanzierung der Altersleistungen des Letzteren bestimmt. Es setzt sich aus dem Sparanteil der bezahlten Beiträge, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den jährlichen gutgeschriebenen Zinsen zusammen. Auf Anfrage stellt der Verwalter einen jährlichen Auszug aus.

2. Wer ist versichert?

Jede temporäre Mitarbeiterin oder jeder temporäre Mitarbeiter, die/der

- Im 18. Lebensjahr steht
- Noch nicht das Rentenalter gemäss AHV erreicht hat
- Einen Stundenlohn erreicht, der CHF 9.65 übersteigt
- Nicht im Genuss einer vollen Invalidenrente ist

3. Versicherungsbeginn

- Sofort, wenn der ununterbrochene Einsatz 13 Arbeitswochen überschreitet;
- Sofort, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird;
- Sofort, auf Verlangen des Arbeitnehmers;
- Ab der 14. Arbeitswoche, wenn sich, trotz einer ursprünglich vorgesehenen kürzeren Dauer, der Einsatz über die 13. Woche hinauszieht;
- Ab der Annahme einer Einsatzverlängerung bei derselben Temporär-Firma, wenn die Verlängerung und der ursprüngliche Einsatz zusammen mehr als 13 Wochen ergeben.

Eine Unterbrechung (Arbeitsunterbrechung zwischen zwei Einsätzen) zieht die Versicherungsbeendigung nach sich, wenn sie länger als 3 Monate dauert. Unfall, Krankheit oder Militärdienst ziehen die Versicherungsbeendigung nach sich.

4. Versicherter Monatslohn

Der BVG-pflichtige Lohn (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) ist der Lohn, von dem die AHV-Beiträge abgezogen werden (AHV-Basis). Allerdings werden die folgenden Lohnarten nicht berücksichtigt, unter der

Voraussetzung, dass diese nur gelegentlich (und nicht regelmässig) anfallen:

- Überstunden
- Lohnzuschlag für Schicht-, Sonntags- und Nachtarbeit (und ähnliches)
- Bezahlte Wegzeit
- Gelegentliche Prämien (Inkonvenienz, Unwetter, Pikett, Bereitschaftsdienst, Treue, Erfolgsbeteiligung usw.)

Anpassung der Grenzbeträge

	Pro Monat Fr.	Pro Stunde* Fr
BVG-Minimallohn	1'755.00	9.65
Koordinationsbetrag	2'047.50	11.25
BVG-Maximallohn	7'020.00	38.55
Max. koordinierter Lohn BVG	4'972.50	27.30
Min. koordinierter Lohn (BVG)	292.50	1.60

*Basis: 2'187 Jahres-Arbeitsstunden gem. Art. 20 GAV, Stand 21.12.2011

Die „maximalen“ und „minimalen“ Beträge, sowie der „Koordinationsbetrag“ werden jährlich festgelegt (Auszug aus dem GAV, Stand 21.12.2011)

5. Beiträge

Die Beitragshöhe für jeden Versicherten entspricht dem versicherten Monatslohn multipliziert mit dem in Ihrem Anschlussvertrag vereinbarten Beitragssatz, der je nach Alter festgelegt ist.

Die Beitragshöhe der Mitgliedfirma entspricht der Beitragshöhe des Versicherten.

6. Spar- und Risikosystem

Die vom Lohn des Versicherten abgezogenen und die von der Mitgliedfirma geleisteten Beiträge sind bestimmt für:

- Die Versorgung des individuellen Sparkontos
- Die Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie die Verwaltungskosten und die Beiträge an den Sicherheitsfonds

7. Freizügigkeit (Eintritt)

Der bei der Stiftung gemäss der Punkte 2 und 3 angeschlossene Versicherte muss seine eingebrachte Freizügigkeitsleistung wie folgt überweisen:

- Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf das Bankkonto der Fortius Vorsorgestiftung bei der Banca Popolare di Sondrio 6901 Lugano Konto-Nr. 69-10314-2, IBAN: CH31 0825 2020 1539 C000 C, Angaben von Name, Vorname, AHV-Nr.
- Information an den Verwalter mit Kopie der Übertragungserklärung.

8. Beiträge bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall Militär-/Zivildienst oder Mutterschafts-Urlaub

Grundsätzlich erhält der Temporär-Arbeitnehmer anstelle seines Gehaltes Erwerbsausfalls-Erschädigungen, die durch eine Versicherung oder Ausgleichskasse bezahlt werden (manche Erschädigungen sind AHV-pflichtig, andere nicht).

Während der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a OR (Berner Skala) oder gemäss Artikel 329f OR (Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen) hat der Arbeitgeber die Beiträge für den bereits dem BVG angeschlossenen Arbeitnehmer weiterhin zu entrichten.

Der Arbeitnehmeranteil kann abgezogen werden. Falls dies nicht möglich z. B. da die Erschädigungen direkt durch die Versicherung an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, ist der vollständige BVG-Beitrag vom Arbeitgeber zu entrichten (Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil). Der Beitrag entspricht dem Durchschnitt der Beiträge, die vor der Abwesenheit bezahlt wurden. Der Versicherte kann in einem Brief an seinen Arbeitgeber zu Beginn seiner Abwesenheit die Reduktion der BVG-Beiträge verlangen, damit diese auf der Grundlage der Versicherungsleistungen berechnet werden (im Prinzip 80%). Nach der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (ausschliesslich gemäss Art. 324a oder 329f OR) sind die Beiträge nicht weiter zu entrichten, obwohl der Versicherte bis zu seinem Austritt (Vertragsende) der Stiftung angeschossen bleibt.

Falls durch Krankheit oder Unfall eine von der IV anerkannte Invalidität eintritt, sind der Versicherte und der Arbeitgeber von der Beitragszahlung ab Beginn des 4. Monats befreit. Ab diesem Zeitpunkt wird diese von der Stiftung übernommen.

9. Versicherungsende

Die Versicherung endet am Tage vor dem Beginn bei einem neuen Arbeitgeber, spätestens aber 1 Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

10. Freizügigkeitsleistung (Austritt)

Eine Freizügigkeitsleistung wird nur ausbezahlt, falls der Versicherte Beiträge bezahlt hat und älter ist als 25 Jahre.

Betrag:

Totalbetrag des Sparkontos (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

Austrittserklärung:

Jeder Versicherte erhält vom Verwalter innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten eine Austrittserklärung.

Diese enthält die Zusammensetzung des Freizügigkeitsbetrages und einen Fragebogen (für die Auszahlung), der sorgfältig auszufüllen und an den Verwalter zurückzusenden ist.

Zögern Sie nicht, Ihren neuen Arbeitgeber für die Ausfüllung um Hilfe zu bitten!

11. Leistungen bei Invalidität oder Tod

Die Stiftung zahlt folgende, im Reglement vorgesehene Leistungen:

a) Invalidität

- Invalidenrente;
- Invalidenkinderrente;
- Beitragszahlungsbefreiung

b) Tod

- Witwen- oder Witwerrente oder einmalige Witwen- oder Witwerzulage;
- Waisenrente;
- Rente für den geschiedenen Ehepartner;
- Todeskapital der unverheirateten Versicherten.

12. Vorgehen bei Eintritt eines Versicherungsfalles

Der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten melden den Versicherungsfall der Mitgliedfirma, die die nötigen Auskünfte für die Aktenerstellung einholt und den Verwalter benachrichtigt.

Der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten sind verantwortlich, alle nötigen Angaben für die Aktenerstellung zu liefern.

13. Altersleistungen

Nach Erreichen des Rentenalters gemäss AHV, werden folgende Leistungen bezahlt:

- Altersrente oder
- Alterskapital, falls ein Gesuch mindestens 1 Jahr vorher an den Verwalter gerichtet wurde
- Alters-Kinderrente gemäss Reglement.

14. Wohneigentumsförderung

Der Versicherte kann einen Teil oder das gesamte individuelle Sparguthaben für die Wohneigentumsförderung gemäss BVG Gesetz vorbeziehen. Der Mindestbetrag des Vorbezugs ist jedoch auf CHF 20'000.- festgelegt.

Bei einem Vorbezug werden die Leistungen der Stiftung reduziert und eine zusätzliche Versicherung kann bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Der Versicherte kann ebenfalls einen Teil seines Vorsorgeguthabens verpfänden.

Der Verwalter steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

15. Austritt

Wann endet der Versicherungsschutz?

Krankentaggeld-Versicherung:	Mit Beendigung des Anstellungsvertrages
Unfallversicherung:	Nach 30 Tagen seit Beendigung des Anstellungsvertrages
Pensionskasse:	Nach einem Monat seit Beendigung des Anstellungsvertrages

Fortführung des Versicherungsschutzes:

Mitarbeitende, welche keine neue Stelle antreten, können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:

Obligatorische Unfallversicherung SUVA

Innert 30 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nichtberufsunfalles mit einer so genannten „Abrediversicherung“ gegen eine Monatsprämie von CHF 25.- versichern (max. 6 Monate). Entsprechende Formulare können bei der SUVA bestellt werden. Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die SUVA versichert.

Krankenkasse

Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Sie müssen somit in Ihrer Krankenkasse das Unfall-Risiko einschliessen.

Krankentaggeld

Alle versicherten Personen haben innert 3 Monaten ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten. Kein Übertrittsrecht besteht u.a.

- Bei Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers
- Mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
- Für Versicherte im AHV-Pensionsalter
- Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit

AHV

Fehlende AHV-Beiträge schmälern die späteren Rentenleistungen! Arbeitnehmende, die nach dem Ausscheiden während einem Kalenderjahr weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet sind, müssen in diesem Kalenderjahr den AHV-Mindestbeitrag einzahlen, um eine Rentenkürzung zu vermeiden.

Pensionskasse Fortius Vorsorgestiftung

Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie diesen Versicherungsschutz erhalten möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse oder der Auffangeinrichtung BVG, www.aeis.ch, Tel. 041 799 75 75 Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert werden. Ein Übertritt kann ebenfalls ohne Vorbehalte erfolgen.

Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bereits während der Kündigungsfrist müssen Sie sich um eine neue Arbeitsstelle bemühen! Am 1. Tag Ihrer Arbeitslosigkeit haben Sie sich beim RAV anzumelden und dort Ihre bisherigen Bemühungen zu dokumentieren. Weitere Informationen: www.treffpunkt-arbeit.ch

Allgemein

Die Aufzählungen und Erläuterungen sind nicht abschliessend. Es gelten die jeweiligen allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer.

St.Gallen, im November 2013

Fortius Vorsorgestiftung, Zürcherstrasse 170, Postfach 42, 9014 St.Gallen
Tel. 071 577 20 30, info@fortius.ch

Falls Unstimmigkeiten zwischen Merkblatt und Reglement bestehen, ist das Letztere massgebend